



## Merkblatt für Kantone und Gemeinden: Wiederaufnahme der Sammeltätigkeit zu eidgenössischen Volksbegehren nach dem Fristenstillstand

<b>Ausgangslage</b>	<p>Das Sammeln von Unterschriften für eidgenössische Volksinitiativen oder Referenden ist als Teilgehalt der Garantie der politischen Rechte gemäss Art. 34 Abs. 1 BV im Allgemeinen sowie der Initiativ- und Referendumsrechte nach Art. 136 Abs. 2 BV im Besonderen verfassungsrechtlich garantiert. Die Unterschriftensammlung für Volksinitiativen und Referenden im öffentlichen Raum ist grundsätzlich erlaubt, wobei die Unterschriftensammlung je nach Konstellation einer Bewilligungspflicht unterstehen mag, sofern sie gesteigerten Gemeingebrauch darstellt.</p> <p>Die Ausbreitung des Coronavirus hat den Bundesrat dazu veranlasst, im Bereich der politischen Rechte die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren (<a href="#">SR 161.16</a>) zu erlassen. Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen keine Unterschriften gesammelt werden. Am 29. April 2020 hat der Bundesrat beschlossen, die Geltungsdauer dieser Verordnung nicht zu verlängern. Damit laufen die Sammel- und Behandlungsfristen von eidgenössischen Volksbegehren ab dem 1. Juni 2020 weiter und es dürfen auch wieder Unterschriften gesammelt werden.</p> <p>Unterschriftensammlungen sind vom Verbandsverbot gemäss der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (<a href="#">COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24</a>) ausgenommen, sofern ein Schutzkonzept vorliegt. Es gibt keine Vorgabe betreffend die maximale Anzahl anwesender Personen, sofern das Schutzkonzept den Hygiene- und Distanzvorgaben des BAG Rechnung trägt. Die kantonalen respektive kommunalen Kompetenzen bezüglich der Nutzung des öffentlichen Raums bleiben unberührt (z.B. Bewilligungspflicht bei gesteigertem Gemeingebrauch).</p>
<b>Standard-Schutzkonzept</b>	<p>Voraussetzung für die Sammlung von Unterschriften ist das Vorliegen eines Schutzkonzepts. Für dessen Ausarbeitung und Einhaltung sind die Komitees oder die Organisatoren einer Unterschriftensammlung verantwortlich. Die Bundeskanzlei (BK) hat zu ihren Händen ein Standard-Schutzkonzept erarbeitet, das als Grundlage für die Ergreifung von Schutzmassnahmen durch die Komitees dienen kann. Sie finden es anbei und unter <a href="http://www.bk.admin.ch">www.bk.admin.ch</a> und unter <a href="https://backtowork.easygov.swiss/standard-schutzkonzepte/">https://backtowork.easygov.swiss/standard-schutzkonzepte/</a>. Das Merkblatt für Komitees erklärt den Komitees, wie das Standard-Schutzkonzept zu verwenden ist.</p> <p>Das Standard-Schutzkonzept basiert auf dem <a href="#">Standard-Schutzkonzept für Einkaufsläden und Märkte unter COVID-19</a> und dem <a href="#">Standard-Schutzkonzept für Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt unter COVID-19</a>.</p> <p>Die Umsetzung der Schutzkonzepte liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Komitees oder Organisations einer Unterschriftensammlung. Es <b>erfolgt keine Validierung der einzelnen Schutzkonzepte</b>, weder durch den Bund noch durch die Kantone.</p>
<b>Bescheinigung der Unterschriften: Priorisierung</b>	<p>Ab 1. Juni 2020 nehmen die für die Stimmrechtsbescheinigungen zuständigen Stellen wieder Unterschriftenbogen entgegen und stellen Stimmrechtsbescheinigungen aus.</p> <p>Die Referendumsfrist für die folgenden zwei hängigen fakultativen Referenden läuft am 20. Juni 2020 ab:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Referendum gegen den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge;</li><li>– Referendum gegen den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien.</li></ul>

	Für diese Volksbegehren wird die Stimmrechtsbescheinigung nach Ablauf des Fristenstillstands zu priorisieren sein.
<b>Kontakt</b>	Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Sektion Politische Rechte der BK: 058 462 48 02

*Bern, 27. Mai 2020*